

(2) Die vorläufige Abberufung eines Militärrichters des Obersten Gerichts erfolgt durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und eines Militärrichters eines Militärobergerichts oder Militärgerichts durch den Minister für Nationale Verteidigung. Von der vorläufigen Abberufung ist das für die Wahl zuständige Staatsorgan zu unterrichten.

§ 14

Disziplinarische Verantwortlichkeit der Militärrichter

(1) Ein Militärrichter, der in Ausübung seines Richteramtes Handlungen begeht, die seiner erhöhten Verpflichtung zum untadeligen Verhalten widersprechen, kann nur nach den Grundsätzen der Disziplinarordnung für Richter vor einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden. Der Disziplinarausschuß beim Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Militärrichter des Kollegiums für Militärstrafsachen und der Militärobergerichte zuständig.

(2) Bei den Militärobergerichten werden Disziplinarausschüsse gebildet, die für Disziplinarverfahren gegen Militärrichter der Militärgerichte zuständig sind.

(3) Bei Verletzung seiner militärischen Pflichten tritt die Verantwortlichkeit nach der Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee ein. Das Disziplinarrecht gegenüber den Militärrichtern des Kollegiums für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts hat der Vorsitzende des Kollegiums und gegenüber den Militärrichtern der Militärobergerichte und Militärgerichte der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte.

(4) Der Vorsitzende des Kollegiums für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts untersteht in militärischen Fragen und disziplinarisch dem Minister für Nationale Verteidigung.

Dritter Abschnitt

Die Militärschöffen

§ 15

Voraussetzung für die Wahl der Militärschöffen

Als Militärschöffen können Angehörige der Nationalen Volksarmee oder der Organe des Wehrersatzdienstes gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 3 Monate Wehrdienst oder Wehrersatzdienst geleistet haben.

§ 16

Wahl der Militärschöffen

(1) Die Militärschöffen werden in den Stäben, Truppteilen, Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Die Anzahl der für jedes Militärobergericht und Militärgericht zu wählenden Militärschöffen wird vom Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte bestimmt.

§ 17

Abberufung eines Militärschöffen

(1) Erweist sich ein Militärschöffe für seine Tätigkeit als ungeeignet oder werden nach seiner Wahl Tat-

sachen bekannt, die, wenn sie vorher bekannt gewesen wären, die Wahl zum Militärschöffen verhindert hätten, so erfolgt seine Abberufung auf Antrag des Leiters des Militärobergerichts oder des Militärgerichts durch die Vorgesetzten mit der Dienststellung ab Divisionskommandeur oder Gleichgestellte.

(2) Die Abberufung eines Militärschöffen vor Ablauf der Wahlperiode kann auch auf Antrag seines Wählerkreises erfolgen, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht.

§ 18

Zur näheren Regelung der Stellung, der Aufgaben und der Wahl der Militärschöffen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den für die Organe des Wehrersatzdienstes zuständigen Ministern und dem Minister der Justiz eine Anordnung.

Drittes Kapitel

Die Gerichte für Militärstrafsachen

Erster Abschnitt

Struktur und örtliche Zuständigkeit der Militärobergerichte und Militärgerichte

§ 19

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt unter Berücksichtigung der militärischen Notwendigkeit die Anzahl und den Standort der Militärobergerichte und der Militärgerichte und legt ihre örtliche Zuständigkeit fest.

Zweiter Abschnitt

Das Kollegium für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts

§ 20

Besetzung des Kollegiums

(1) Das Kollegium für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts wird mit einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Militäroberrichtern und Militärrichtern besetzt.

(2) Beim Kollegium für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts werden Militärstrafsenate gebildet.

(3) Die Militärstrafsenate verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Militäroberrichter als Vorsitzenden und 2 Militärrichtern als Beisitzende.

(4) Der Vorsitzende des Kollegiums kann in jeder Militärstrafsache den Vorsitz übernehmen.

§ 21

Zuständigkeit des Kollegiums

(1) Die Militärstrafsenate des Kollegiums verhandeln und entscheiden in Militärstrafsachen in erster Instanz:

- a) über Strafsachen, in denen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Anklage beim Obersten Gericht erhoben wird;